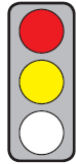


KERNPUNKTE

Ziel der Verordnung: Einführung eines einheitlichen Europäischen Mahnverfahrens zur Beitreibung nicht bestrittener, grenzüberschreitender Geldforderungen

Betroffene: Alle Unternehmen, Gewerbetreibenden und Verbraucher.



Pro: Das Verfahren trägt zur Rechtssicherheit bei grenzüberschreitenden Verträgen bei und fördert dadurch grenzüberschreitende Marktaktivitäten.

Contra: Zahlungsbefehle aus dem Ausland können ohne Übersetzung in die Amtssprache des Empfängerlandes zugestellt werden.

Änderungsbedarf: In die Verordnung ist die Vorschrift einzufügen, daß Zahlungsbefehle in die Amtssprache des Empfängerlandes übersetzt sein müssen.

INHALT

Titel

Vorschlag KOM(2006) 57 vom 7. Februar 2006 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens**

Kurzdarstellung

- ▶ Es wird ein europäisches Mahnverfahren als zusätzliches, fakultatives Instrument für den Gläubiger neben den nationalen Mahnverfahren eingeführt (Art. 1).
- ▶ Das Verfahren ist anwendbar auf *unbestrittene*, fällige, privatrechtliche Geldforderungen *mit grenzüberschreitendem Bezug* (Art. 2 I).
- ▶ Ausgenommen sind (Art. 2 II):
 - Staatshaftungssachen,
 - Rechte an Vermögenswerten aus ehelichen Gemeinschaften, erbrechtliche Ansprüche,
 - Ansprüche aus Konkursverfahren gegen zahlungsunfähige juristische Personen, Ansprüche aus Vergleichs- oder ähnlichen Verfahren,
 - Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen (Ausnahmen: (a) bei Parteivereinbarung oder Schuldanerkenntnis, (b) bezifferte Forderungen, die aus gemeinsamem Eigentum an Vermögensgegenständen erwachsen).
- ▶ Gerichtsstand ist grundsätzlich der Sitz des Gläubigers, bei Verbraucherverträgen der Wohnsitz des Verbrauchers (Art. 6).
- ▶ Verfahren
 - Der Europäische Zahlungsbefehl muß bei einem Gericht im Mitgliedstaat des Gläubigers beantragt werden.
 - Voraussetzungen (Art. 7 II, 8):
 - Forderungsgrund, Forderungsgegner und Forderungshöhe müssen benannt werden.
 - Angaben zu einem tauglichen Beweismittel sind erforderlich, nicht aber dessen Vorlage.
 - Es besteht keine Pflicht zur anwaltlichen Vertretung.
 - Es besteht keine Pflicht zur Abfassung oder Übersetzung des Zahlungsbefehls in die Sprache des Schuldners.
 - Das Gericht erläßt den Zahlungsbefehl, ohne die inhaltliche Richtigkeit der Forderung zu prüfen.
 - Der Zahlungsbefehl wird dem Schuldner mit der Aufforderung zugestellt, zu bezahlen oder zu widersprechen (Art. 12 III).
 - Wenn der Schuldner widerspricht, richtet sich das anschließende gerichtliche Verfahren nach dem Recht des Mitgliedstaates, in dem der Europäische Zahlungsbefehl erlassen wurde (Art. 12 IV, 17).
 - Widerspricht der Schuldner nicht binnen 30 Tagen, wird Vollstreckbarkeit angeordnet (Art. 18 I).
 - Die Vollstreckung erfolgt nach dem Recht des Staates, in dem vollstreckt werden soll, ohne weitere Zwischenschritte (Art. 18, 21).

- ▶ Die Vollstreckung kann grundsätzlich nicht mehr verhindert werden (kein Exequaturverfahren) (Art. 19). Davon bestehen folgende Ausnahmen:
 - wenn bei der Zustellung Fehler passiert sind,
 - wenn der Widerspruch infolge höherer Gewalt ausbleibt.
- ▶ Die geplante Verordnung gilt nicht in Dänemark (Art. 2 III).

Änderung zum Status quo

Ein einheitliches Mahnverfahren für grenzüberschreitende Forderungen gibt es noch nicht. Bisher waren alle Verfahren aus grenzüberschreitenden Rechtsverhältnissen nach dem jeweils geltenden nationalen Recht bzw. den Bestimmungen des Internationalen Privatrechts zu betreiben.

Subsidiaritätsbegründung

Die Kommission verzichtet auf eine ausdrückliche Begründung der Subsidiarität; sie gibt lediglich die Definition des Subsidiaritätsprinzips aus Art. 5 EGV wieder.

Positionen der EU-Organe

Europäische Kommission

Die Kommission sieht es als sehr wichtig an, das vorgeschlagene EU-Mahnverfahren auch bei rein innerstaatlichen Angelegenheiten anzuwenden. Es gebe Mitgliedstaaten, z.B. Zypern, die über kein effektives System zur Beitreibung unbestrittener Forderungen verfügten. In diesen Ländern sei in jedem Fall ein gerichtliches Verfahren durchzuführen, wenn die Forderung von einem inländischen Gläubiger geltend gemacht wird. Mit dem Europäischen Mahnverfahren entstehe dort eine Besserstellung ausländischer Gläubiger, was nur durch die Anwendbarkeit auf inländische Forderungen verhindert werden könne.

Ausschuß der Regionen

—

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß

Der EWSA fordert die Abschaffung der nationalen Mahnverfahren, soweit sie von gleicher Art und Zielsetzung sind, und verlangt die Exklusivität der europäischen Regelung.

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament stimmt dem Vorschlag, vorbehaltlich einiger Änderungen, zu. Wichtigste Änderungsanträge sind die Beschränkung des Verfahrens auf grenzüberschreitende Sachverhalte und die Verlängerung der Widerspruchsfrist von drei Wochen auf einen Monat.

Rat – „Justiz und Inneres“

Der Rat hat sich darauf verständigt, daß das europäische Mahnverfahren auf grenzüberschreitende Rechts-sachen beschränkt werden soll.

Stand der Gesetzgebung

19.03.04	Annahme durch Kommission
09.02.05	Stellungnahme Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuß
02.12.05	Diskussion im Rat
13.12.05	1. Lesung im Europäischen Parlament
21.02.06	Politische Einigung im Rat auf gemeinsamen Standpunkt
Offen	Annahme, Veröffentlichung im Amtsblatt und Inkrafttreten

Politische Einflußmöglichkeiten

Federführende Generaldirektion:	GD Justiz und Inneres
Ausschüsse des Europäischen Parlaments:	Recht (federführend), Berichterstatterin Arlene McCarthy (SPE-Fraktion, GB); Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres
Ausschüsse des Deutschen Bundestags:	Recht (federführend); Wirtschaft; Verbraucherschutz; EU-Angelegenheiten
Entscheidungsmodus im Rat:	Qualifizierte Mehrheit (Ablehnung mit 90 von 321 Stimmen; Deutschland: 29 Stimmen)

Formalien

Kompetenznorm:	Art. 61 lit. c EGV (justitielle Zusammenarbeit)
Art der Gesetzgebungskompetenz:	Konkurrierende Gesetzgebungskompetenz
Verfahrensart:	Artikel 251 EGV (Mitentscheidungsverfahren)

BEWERTUNG

Ökonomische Folgenabschätzung

Ordnungspolitische Beurteilung

Ein europäisches Mahnverfahren wird die **Zahlungsmoral verbessern** und die Zahl der ohne sachlichen Grund säumigen Schuldner senken. Dies erhöht die Rechtssicherheit im Binnenmarkt und erleichtert so die Möglichkeit zum Abschluß grenzüberschreitender Geschäfte. Insgesamt wächst dadurch die Freiheit der Marktteilnehmer und wird die Entwicklung internationaler Märkte begünstigt.

Voraussetzung ist allerdings, daß Zahlungsbefehle in der Amtssprache des Empfängerlandes abzufassen sind. Anderenfalls würde die **Rechtssicherheit** sogar zusätzlich **gefährdet**. Erkennt nämlich der Schuldner aufgrund der Abfassung in einer fremden Sprache – etwa Gälisch oder Griechisch – den Zahlungsbefehl gar nicht als solchen und unterläßt deshalb einen Widerspruch, wird der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt; der Schuldner hat keine Möglichkeit mehr, sich gegen die Vollstreckung zu schützen.

Zwar kann der Empfänger gemäß Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, worauf er auch hinzuweisen ist, die Annahme des ursprünglichen Zahlungsbefehls verweigern, wenn er nicht in der Amtssprache seines Sitzlandes abgefaßt ist. Wird dies jedoch im alltäglichen Geschäftsbetrieb übersehen, entstehen ihm durch die Vollstreckung gravierende Rechtsnachteile. Aus diesem Grund ist ein Anspruch auf **Übersetzung des Zahlungsbefehls in die Amtssprache des Empfängerlandes** unerläßlich; dieser Anspruch muß auch in die Verordnung selbst aufgenommen werden, da den Mitgliedstaaten eine Erweiterung des Rechtsschutzes zugunsten des Schuldners diesbezüglich nicht möglich ist.

Die Vorlage einer Übersetzung bereits im Mahnverfahren liegt auch im Interesse des Gläubigers, insbesondere im Interesse der KMU, deren Förderung die Verordnung nicht zuletzt dienen soll. Denn die Annahmeverweigerung durch den Schuldner führt nur zu einer Verzögerung des Verfahrens und macht eine Übersetzung ohnehin erforderlich.

Folgen für Effizienz und individuelle Wahlmöglichkeiten

Durch eine vergrößerte Rechtssicherheit wird der **Binnenmarkt unterstützt**. Die internationale Arbeitsteilung wird gefördert, dadurch ist die bessere Nutzung von Spezialisierungsvorteilen möglich. Außerdem regt der durch den Binnenmarkt belebte Wettbewerb die Innovationsdynamik an.

Da es im Ermessen des Gläubigers stehen soll, in welchem Mitgliedstaat er das Mahnverfahren in Gang setzt, entfallen für ihn die oftmals hohen Rechtsverfolgungskosten, die ein grenzüberschreitendes Verfahren regelmäßig nach sich zieht. Eine ungebührliche Benachteiligung des Schuldners besteht darin nicht, da das Verfahren nur für unbestrittene Forderungen gelten soll und er widersprechen kann.

Folgen für Wachstum und Beschäftigung

Die Nutzung von Spezialisierungsvorteilen und Innovationen fördern das Wachstum. Gelingt ein Anstieg der Arbeitsproduktivität, dann kann zusätzliche Beschäftigung entstehen.

Folgen für die Standortqualität Europas

Höhere Rechtssicherheit und ein verbessertes Umfeld für internationale Geschäfte machen Europa als Standort für Investitionen attraktiver.

Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit

Berechtigung hoheitlichen Handelns

Ein staatlich geregeltes Mahnverfahren ist zum Gläubigerschutz und zur Rechtssicherheit erforderlich.

Zulässigkeit und Adäquanz EU-Handelns

Mit fortschreitender Verwirklichung des Binnenmarktes nehmen die grenzüberschreitenden Schuldverhältnisse und damit auch die Zahl der grundlos unbeglichenen Forderungen mit grenzüberschreitendem Bezug zu. Die unterschiedlichen nationalen Verfahrensvorschriften machen ein gemeinschaftliches Handeln, durch das ein zusätzliches Rechtsinstrument für eine schnellere und einfachere Beitreibung grenzüberschreitender Forderungen geschaffen wird, sinnvoll.

Verhältnismäßigkeit

Unproblematisch.

Juristische Bewertung

Rechtmäßigkeit der Verordnung, Kompatibilität mit EU-Recht

Die Verordnung über das europäische Mahnverfahren ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen, mit dem europaweit vollstreckt werden kann, ohne daß es zu einer erneuten Überprüfung in den jeweiligen Mitgliedstaaten kommt.

Kompatibilität mit deutscher Rechtsordnung

In Deutschland ist die Gerichtssprache deutsch (§ 184 GVG). Ein Empfänger wird also regelmäßig nicht mit einem gerichtlichen Schreiben in einer fremden, ihm unverständlichen Sprache rechnen. Problematisch ist daher, daß die Verordnung keine Pflicht des Gläubigers auf Zustellung einer Übersetzung des Zahlungsbefehls normiert. Der Schutz des Schuldners besteht lediglich in dem Recht, die Annahme eines fremdsprachlichen Schriftstückes zu verweigern (Verordnung (EG) Nr. 1348/2000). Erkennt der Empfänger die Zustellung des Zahlungsbefehls nicht und versäumt er aus diesem Grund die Widerspruchsfrist, verliert er jede weitere Möglichkeit auf rechtliches Gehör.

Alternatives Vorgehen

Die Verordnung sollte um die Pflicht ergänzt werden, einen Zahlungsbefehl immer in der Amtssprache des Empfängerlandes zuzustellen.

Mögliche zukünftige Folgemaßnahmen der EU

Die Kommission hat bereits einen Entwurf für eine Verordnung zur Einführung eines europäischen Gerichtsverfahrens für geringfügige, bestrittene Forderungen vorgelegt (KOM(2005) 87 endg. vom 15.03.2005); dieses Verfahren soll auch auf rein innerstaatliche Sachverhalte anwendbar sein.

Ergebnis

Die Verordnung gibt den Marktteilnehmern ein starkes Instrument zur Einforderung unbestrittener Forderungen an die Hand. Sie kann erheblich zur Rechtssicherheit im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr beitragen und grenzüberschreitende Marktaktivitäten fördern.

Eine **Übersetzung des Zahlungsbefehls in die Amtssprache des Empfängerlandes** sollte jedoch als zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung für Zahlungsbefehle normiert werden. Die Verordnung ist dementsprechend zu korrigieren.